

JOHANNES MESSNER

## Die Bedeutung der katholischen Soziallehre für die Ausbildung der künftigen Priester und Laienpastoralkräfte

Die folgenden Überlegungen sind getragen vom Gedanken, daß »um des Evangeliums willen« der zur Seelsorge Berufene »allen alles werden« will (1. Kor. 9, 22 f.). Gewiß wird das Seelenheil seine erste Sorge sein. Aber um allen alles zu sein, wird er mit den ihm Anvertrauten auch ihre Sorgen um ihren Alltag teilen. Diese Sorgen erwachsen auch aus den jeweiligen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, sozialen Verhältnissen. Diese stellen mannigfaltige und immer neue Fragen der Gerechtigkeit. Tatsache ist, daß die Kirche nicht müde wird, in immer neuen Appellen die Gewissen zum Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem die Welt erfüllenden Unrecht aufzurufen. Sie erwartet, daß diese Gewissensverantwortung von den Priestern und den Laienpastoralkräften, geweckt durch die kirchliche und katholische Soziallehre, geteilt werde.

Angesichts der seit den 60er Jahren in Gang befindlichen Kritik an der katholischen Soziallehre (KSL) scheint es zunächst erforderlich zu zeigen, daß es diese Soziallehre gibt. Zuerst hieß es, mit der Entwicklung des Rechts- und Sozialstaates seien ihre wesentlichen Forderungen erfüllt worden. Sie sehe sich vor einem Defizit grundsätzlicher Forderungen. Infolgedessen fehle ihr das Programm für eine Sozialbewegung, die sie brauche, um im gesellschaftlichen Bewußtsein ihren Platz zu finden. Manche gingen davon zur Schlußfolgerung über, daß der KSL die eigentliche wissenschaftliche Grundlage fehle, ihr keine anderen Tatsachen und Gegebenheiten zur Verfügung stünden wie jeder anderen Gesellschaftslehre; außerdem befinde sie sich mit ihrer Auffassung der wahren Menschlichkeit bereits im philosophischen Bereich, in dem das meiste umstritten ist. Da war es nicht mehr weit zur Anschauung einer dritten Gruppe, wonach die KSL eine Ideologie ist wie andere Ideologien. Ideologie sei Glaubenssache. Die KSL habe religiöse Glaubensinhalte zur Grundlage. Johannes XXIII. habe ausdrücklich erklärt, »daß die Soziallehre der katho-

lischen Kirche ein integrierender Bestandteil der christlichen Lehre vom Menschen ist«<sup>1</sup>, also Glaubensinhalte zur Grundlage hat.

## I. MENSCHLICHE ZUKUNFT OHNE FREIHEIT UND WÜRDE?

Alle diese Probleme werden zweitrangig, wenn man mit dem durch das »programmierte Lernen« bekanntgewordenen amerikanischen Verhaltensforscher *B. F. Skinner* annimmt, daß eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Wirklichkeit auf uns zukommt, in der für Freiheit und Würde des Menschen überhaupt kein Platz mehr ist, vielmehr Überleben der Menschheit nur denkbar wäre, wenn an die Stelle moralischer Postulate eine wissenschaftlich begründete Sozialtechnologie trete. Die überkommenen Ideen von Freiheit und Würde der Person seien »vorwissenschaftliche« Ansichten des »autonomen« Menschen, der abgeschafft werden müsse, wenn die Menschheit überleben soll<sup>2</sup>.

Diese Analyse der menschlichen Existenz ist nicht weit entfernt von der durch *K. Marx* erstellten. Danach habe sich der »souveräne« Mensch der bürgerlichen Gesellschaft die Menschenrechte geschaffen. Eine Begründung für sie bestehe nicht, denn »keines der Menschenrechte geht über den egoistischen Menschen hinaus«. Der Mensch sei aber Gattungswesen, ein sich nur in seiner gesellschaftlichen Sinngebung findendes Wesen. Dafür, daß der Mensch sich als »souveränes« Wesen mit ursprünglichen, vorstaatlichen Rechten verstehe, macht *Marx* das Christentum verantwortlich<sup>3</sup>. Tatsächlich hat dieses begonnen mit dem Menschenrecht auf die Gewissensfreiheit, erkämpft durch Hunderttausende von Märtyrern in den ersten christlichen Jahrhunderten. Nichts dürfte die Bedeutung der KSL für die heutige orientierungslose Welt eindringlicher unter Beweis stellen als die Idee einer künftigen Gesellschaft ohne Freiheit und Menschenrechte.

Die KSL ist nicht gleichzusetzen mit kirchlicher Soziallehre, sie umfaßt auch, was von katholischen Fachleuten an Erkenntnissen mit dem Bemühen um sachliche Begründung erarbeitet wird. Dazu gehört außerdem, was vom naturhaften und katholischen Gewissen her im

<sup>1</sup> *Johannes XXIII.*, Enzyklika *Mater et magistra*, Nr. 222.

<sup>2</sup> *B. F. Skinner*, *Beyond Freedom and Dignity*, 1971; dt. *Jenseits von Freiheit und Würde*, 1973.

<sup>3</sup> *K. Marx*, *Zur Judenfrage*, 1845 (in Auseinandersetzung mit *Bruno Bauers* zwei Schriften »*Zur Judenfrage*«), jetzt in: *I. Fetscher*, *K. Marx – Friedrich Engels*, Studienausgabe in 4 Bänden, Bd. I. 31–66.

Bewußtsein des katholischen Volkes in Fragen der Gerechtigkeit seinen Ausdruck findet und die kirchliche Soziallehre beeinflusst, Fragen stellt und Antworten nahelegt. Vor allem sind es die im Berufsleben stehenden Laien, die solcherweise an der Entwicklung der KSL teilhaben<sup>4</sup>.

## II. VOR NEUER SOZIALPROBLEMATIK

Kurz auf die Einwände gegen die KSL einzugehen scheint zweckmäßig, weil dabei eine Reihe ihrer Grundpositionen geklärt werden kann, die für die Einschätzung der Stellung der KSL im Seelsorgefeld maßgebend sind. Weder ein Forderungs- noch ein Wissenschaftsdefizit bedroht die KSL, vielmehr wird die auf uns zukommende wirtschaftliche, soziale, politische und kulturelle Weltsituation ihr ganz neue und nur mit wissenschaftlichem Verantwortungsbewußtsein zu lösende Fragen stellen. Diese Situation ist gekennzeichnet durch das Bevölkerungswachstum, die Umweltverschmutzung, die Nahrungsmittelnot, den Hunger eines Drittels der Menschheit, die Rohstoffverknappung, den Energiemangel, ein reduziertes Wirtschaftswachstum, eine damit einhergehende Verschärfung des Verteilungskampfes. Worauf es ankommen wird, ist, sich offenzuhalten für die einschneidenden neuen Forderungen der Gerechtigkeit und Mitmenschlichkeit, vor allem sich von einem verengten, nur im Horizont bisheriger Fragestellungen sich bewegenden Denken zu befreien und den Blick auf die sich zeigende weltweite Wirtschafts- und Sozialproblematik einzustellen. Wie der Gedanke des Forderungsdefizits tragen alle eingangs erwähnten Kritiken gegenüber der KSL das Zeichen eines nur an der Vergangenheit orientierten Denkens an sich.

Fehl geht auch der Einwand, die KSL entbehre der eigenen wissenschaftlichen Grundlagen. Tatsächlich gehört zu ihren eigenen wissenschaftlichen Grundlagen die gleiche Personwürde aller Menschen trotz der individuellen, rassistischen und geschlechtlichen Ungleichheit.

<sup>4</sup> Der berühmte Artikel von *J. H. Newman* (letzte Folge der Zeitschrift *Rambler*, 1859) *On consulting the Faithful in matters of Doctrine* darf nicht auf die Funktion der »Gläubigen« in Sachen der dogmatischen Glaubenslehre eingeschränkt werden, sie erstreckt sich auch auf das Sittengesetz. Sachverstand ist nicht nur den Fachleuten eigen, sondern auch den vielen, in einem Berufsbereich tätigen, die Gerechtigkeitsfragen reflektierenden »Laien«; dies auch deswegen, weil im heutigen Gemenge von Ideologien das Denken von Fachleuten (Wirtschaftswissenschaftler, Soziologen, Politologen) keineswegs vor ideologischen Elementen geschützt ist.

Daran schließt sich die Lehre, daß das, was die Erde bieten kann, allen Menschen dienen soll, ihre Lebens- und Kulturbedürfnisse zu befriedigen und daß infolgedessen keine Monopolrechte von Völkern oder Gruppen bestehen auf unverhältnismäßige Wohlhabenheit. Die KSL hält an der Tatsache fest, daß der Mensch allgemein mit weniger Wohlstand zufrieden sein muß, als er sich wünschen möchte, daß aber seine Selbstverwirklichung und Beglückung nicht durch materielle Güter allein erreichbar ist. Mit dieser Lehre ist der Glaube an den unbeschränkten Fortschritt dem Diktat der Wirklichkeit unterstellt. Mit der Orientierung an der geschichtlich erfahrenen Wirklichkeit gehört zu den Grundlagen der KSL auch die Idee der Evolution in dem doppelten Sinn, daß die Lebens- und Kulturbedürfnisse des Menschen einer weitreichenden Entwicklung unterliegen, sich aber auch seine Fähigkeiten zur Befriedigung der neuen Bedürfnisse entwickeln. Die geschichtliche Erfahrung bestätigt die weitere, der KSL eigene Lehre von der Erbsünde mit der Beeinträchtigung der Menschennatur und mit dem Egoismus als schwerstem Nachteil für den wahrhaften Fortschritt des Menschen und der Menschheit. Der Betonung bedarf noch die gegenüber Liberalismus und Sozialismus festgehaltene Lehre, daß der Mensch nur in gesellschaftlicher Verbundenheit seine Selbstverwirklichung erreichen kann, die einzel menschliche Selbstverwirklichung aber das Ziel jeder gesellschaftlichen Einheit ist. Mit der Vernunft sieht die KSL das Gewissen des Menschen gegeben mit dem Grundwissen von gut und böse und der Fähigkeit zu der sich daran orientierenden Entscheidung über sein Verhalten.

Fragen wir schließlich nach dem ideologischen Charakter der KSL, so sei nicht bestritten, daß sie ideologieanfällig ist. Was ist Ideologie? Einen allgemein angenommenen Ideologiebegriff gibt es nicht. Mit Bedacht auf die Schwerpunkte der heutigen Ideologielehre soll hier Ideologie als die ganz oder teilweise durch Wirtschafts- und Herrschaftsinteressen veranlaßte Interpretation der gesellschaftlichen Wirklichkeit verstanden werden. Daß die Kirche in der Vergangenheit im Fehlverständnis ihrer Sendung Herrschaftsansprüche vertreten hat, ist eine Tatsache. Tatsache ist aber auch, daß die gegen sie sich richtende Kritik seit der Renaissance und seit der Aufklärung eine Änderung ihres Denkens herbeiführte, so daß heute von solchen Herrschaftsansprüchen nicht mehr die Rede sein kann. Daß die der KSL zugrunde liegende christliche Lehre vom Menschen sie zur Ideologie mache, ist so lange unhaltbar, als ihre Individual- und Sozial-

anthropologie nicht über das hinausgeht, was die Menschen kraft ihrer Vernunft allgemein zu erkennen vermögen. Die Eingrenzung ihres Grundbestandes auf das allen Menschen Erkennbare war und ist nachhaltiges Bestreben der KSL. Menschenwürde und Menschenrechte sind ihre grundlegenden Kategorien. Theologischen Überzeugungen als gelebter Wirklichkeit mit größter Reichweite Wirkkraft zu geben (Erschaffung, Erbsünde, Erlösung, Gotteskindschaft, Wiederkunft Christi, Hoffnung) würde von unschätzbarem Wert für die gesellschaftlichen Ordnungsaufgaben sein, aber zunächst sind diese Aufgaben in der weltanschaulich pluralistischen Welt so anzugehen, wie es allen Menschen auf Grund ihrer Vernunft vermittelt werden kann.

Die Bedeutung der KSL für die Ausbildung der künftigen Priester und Laienpastoralkräfte kann allseitig nicht besser behandelt werden, als wenn mit *Johannes XXIII.* ihr Wesen darin gesucht wird, daß »die Wahrheit ihr Fundament, die Gerechtigkeit ihr Ziel und die Liebe ihre Triebkraft ist« (MM Nr. 226). Er sagt das von der kirchlichen Soziallehre, es gilt nicht weniger für die KSL.

### III. WAHRHEIT: DAS FUNDAMENT

Was ist Wahrheit? Die moderne Naturwissenschaft, die eine überwältigende Fülle von Erkenntnissen erschlossen hat, meinte schließlich einen endgültigen Wahrheitsbegriff anbieten zu können. Nur wo, wie in ihrem Bereich, Erkenntnisse durch die Erfahrung nachprüfbar seien, sei es sinnvoll, von Wahrheit zu sprechen. Soweit es in den Sozialwissenschaften um Wertfragen gehe, gebe es keine Wahrheitserkennntnis, sondern nur Überzeugungen. Die KSL hält daran fest, daß es Wahrheitserkenntnis auch im gesellschaftlichen Wertbereich gibt. Auch sie beruht auf Nachprüfbarkeit durch die Erfahrung. Die Nachprüfung von Gesellschaftssystemen und gesellschaftlichen Maßnahmen geschieht durch die Erfahrungsgegebenheit, wieweit sie der menschlichen Würde und den Werten, die den Menschenrechten zugrunde liegen, gerecht werden.

Seit dem Beginn unseres Jahrhunderts häuften sich die Versuche, für das praktische Leben neue Werttafeln aufzurichten. *Max Scheler* sprach in den 20er Jahren vom »Umsturz der Werte«: Die Nützlichkeits- und Sinnenwerte, die ökonomischen und technischen Werte seien an die erste Stelle, die geistigen Werte an die zweite Stelle ge-

rückt. In den letzten beiden Jahrzehnten hat dieser Umsturz der Werte das meiste mitgerissen, was als Wertwahrheit und Wertnorm unverbrüchlich festzustehen schien. Die Emanzipation wird zum Prinzip, nach dem viele in der heutigen Gesellschaft Freiheits-schranken niederreißen wollen. Das Ergebnis ist die permissive Gesellschaft, in der viele sich alles erlauben, was nicht mit dem Gesetz in Konflikt bringt. Der Gesetzgeber selbst hat das zu wahrende Minimum an öffentlicher Sittlichkeit (jugendgefährdendes Schrifttum, den Jugendlichen zugängliche Amüsierbetriebe, Rundfunk, Fernsehen) in beträchtlichem Ausmaß herabgesetzt oder die Mißachtung geduldet. Für die Seelsorge erwuchs die besondere Schwierigkeit, daß der Wandel der Wertüberzeugungen von Glauben und Kirche wegführte. In zunehmendem Maße werden Ehen nicht mehr kirchlich geschlossen, werden Kinder nicht mehr getauft, erfolgen Begräbnisse ohne Erinnerung an den Tod und die Auferstehung Christi.

Der Seelsorger kann jedoch in seiner Arbeit immer noch mit einem starken Bundesgenossen rechnen. Das ist das Gewissen. Das Gewissen bietet dem Menschen ein für die Lebensorientierung maßgebendes Grundwissen von Gut und Böse, von Recht und Unrecht. Dieses Grundwissen ist eine naturhafte Anlage der Vernunft. Richtig ist, daß es auch ein kulturbedingtes Gewissen gibt, das verschiedenen Völkern Verschiedenes sagt. Nicht minder gibt es das naturhafte Gewissen, das allen Menschen das gleiche sagt. Wie alle Erkenntnis bedarf auch die Gewissenserkenntnis des Erfahrungsansatzes. Dieser ist in der Familiengemeinschaft gegeben. In ihr lernt das Kind ein Verhaltensmuster, das nicht nach Belieben gewählt und verbindlich gemacht wird. Vielmehr kommt es durch die Wirkweise der menschlichen Natur zustande. Die Ethik braucht nicht gleich auf die metaphysisch verstandene Natur des Menschen zurückzugreifen, sondern kann zunächst von der unmittelbar erfahrbaren Wirkweise der Menschennatur ausgehen. Wie alle Lebewesen strebt der Mensch nach Selbstverwirklichung. Diese ist für alle Mitglieder der Familiengemeinschaft nur gewährleistet, wenn das sie ermöglichende Verhaltensmuster, bestehend aus Liebe, Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit, Gehorsam, Hilfsbereitschaft, Treue zum gegebenen Wort, in Kraft steht. Mit dem Wissen von der verbindlichen Geltung dieses Verhaltensmusters erwacht die der Vernunft eigene Anlage zur Einsicht in das verpflichtende Gewissensgesetz mit den Geboten hinsichtlich von Gut und Böse, Recht und Unrecht. Was die Selbstverwirklichung erfordert, sagen dem Menschen seine leiblichen und seelischen Bedürfnisse,

so des für seine Selbstverwirklichung notwendigen Friedens, der diesen gewährleistenden gesellschaftlichen Autorität, das Bedürfnis der Selbsterhaltung, der Entfaltung seiner Fähigkeiten, der Geschlechtsverbindung, der Aufzucht der Kinder, der gesellschaftlichen Verbundenheit zur Erzielung eines reichlicheren und besseren Lebensunterhaltes, des Strebens nach Erkenntnis einschließlich der religiösen Erkenntnis. Sein Gewissen läßt den Menschen nicht im Zweifel, daß in der größeren Gesellschaft seine Selbstverwirklichung durch die Befriedigung dieser Bedürfnisse bedingt und daß auch das Verhaltensmuster verpflichtend ist, das er in der Familiengemeinschaft gelernt und gelebt hat.

Das Gewissen und seine Wahrheitserkenntnis steht im Mittelpunkt der KSL. Für die kirchliche Soziallehre hat dies mit Betonung *Johannes XXIII.* in seiner Friedenszyklika (*Pacem in terris*, 5–7) ausgesprochen, nicht ohne an Röm. 2, 15 zu erinnern, wonach das Gewissen dem Menschen Zeugnis gibt von der ihn verpflichtenden elementaren Ordnung der mitmenschlichen und gesellschaftlichen Beziehungen. Die dafür maßgebende Würde des Menschen hat (Pastoralkonstitution, 16) den Grund im Gewissen. Die Seelsorge wird sich mit aller Kraft der Hilfe der Bundesgenossenschaft des Gewissens, seiner Wacherhaltung und Wiedererweckung zu versichern suchen.

Einen sehr guten Überblick über die katholische Soziallehre bieten die in der Herderbücherei erschienenen päpstlichen Rundschreiben *Mater et Magistra* (MM) und *Pacem in terris* (PT) von *Johannes XXIII.*, sowie *Populorum progressio* (PP) von *Paul VI.* mit den ausgezeichneten Einleitungen und Kommentaren von *E. Welty*, *A. F. Utz* und *H. Krauss*. Für die kirchliche Soziallehre ist weiters wichtig die Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* (GS) des II. Vatikanischen Konzils und das päpstliche Pastoral Schreiben *Octogesima adveniens* von 1971, deutsch mit Kom. von *L. Berg*. Unentbehrlich sind auch die in den genannten Dokumenten erwähnten Rundschreiben *Rerum novarum* (RN 1891) und *Quadragesimo anno* (QA 1931).

Wer sich in diesen kirchlichen Dokumenten umsieht, kann nicht anders als *Johannes XXIII.* (MM 220) zustimmen, wenn dieser von einer in den letzten hundert Jahren unter Mitarbeit von Gelehrten aus dem Priester- und Laienstand »weit ausgebauten Soziallehre« spricht. Was von der KSL geboten wird, ist ein Lehrgebäude mit Wahrheits-, Wert- und Rechtspositionen, die in einer in ihrer Orientierungslosigkeit seit langem unübertroffenen Zeit Wege zu Mensch-

lichkeit und menschlicherer Gesellschaft weisen. Die KSL wendet sich an alle Menschen, weil sie für die Erkenntnis ihrer Lehre keine andere Fähigkeit in Anspruch nimmt als die Einsicht der Vernunft.

Wenn das Vernunftargument so viel gilt, wo ist dann das Eigene der KSL? Es ist ihr Vorzug, daß sie ihre schon der Vernunft erkennbaren Grundlagen durch die Glaubenserkenntnis bestätigt und in den der Kirche gegebenen Sendungsauftrag einbezogen zu sehen vermag<sup>5</sup>. Auf diese Weise ist das naturhafte Gewissen mitgegeben im christlichen Gewissen. Dies im Auge zu behalten ist wichtig, weil in der heutigen Gesellschaft Männer und Frauen mit christlichem Gewissen und die mit naturhaftem Gewissen zusammenwirken müssen beim Streben nach einer menschenwürdigeren Gesellschaft, innerstaatlich und weltweit. Auf diese Zusammenarbeit weist *Johannes XXIII.* (MM 239) hin in Sachen, »wo es um etwas geht, was seiner Natur nach gut ist oder zum Guten führen kann«, und zwar (PT 159) in praktischen Fragen auch trotz der Gegensätzlichkeit überkommener Lehrsysteme und Sozialdoktrinen. In einer Art von Pragmatismus mahnt so die Kirche, stets die »Machbarkeit« des Guten wahrzunehmen. Die Kirche nimmt weder ein Monopol der Wahrheitserkenntnis im konkret gesellschaftlichen Bereich in Anspruch, noch die Fähigkeit, mit fertigen Lösungen konkreter Art aufwarten zu können. Das kann auch der Sachverstand sehr oft nicht, weil die Voraussetzungen und Folgewirkungen von in Betracht kommenden Maßnahmen in der heutigen komplizierten Welt nicht mit voller Gewißheit zu erkennen sind. Aus diesem Grunde hebt auch *Johannes XXIII.* (PT 154) hervor, »wie schwer es ist, das Verhältnis zwischen dem wirklichen Leben und den Forderungen von Recht und Gerechtigkeit mit völliger Genauigkeit zu erfassen«, dies um so mehr, als die Gemeinwohrentwicklung »unter dem Druck eines überstarken Dynamismus steht«. Daher sei es Pflicht, nie mit dem Erreichten zufrieden zu sein, sondern auf allen gesellschaftlichen Lebensgebieten mit stets neuen Anstrengungen den jeweils erwachsenden Aufgaben der Wahrheitsfindung als Voraussetzung der Sozialreform zu genügen.

Der oberste Grundsatz der KSL ist, wie *Johannes XXIII.* (MM 219) ihn ausdrückt, daß »der Mensch Träger, Schöpfer und Ziel aller

---

<sup>5</sup> *J. H. Newman*, *Apologia* (Ausg. 1865) 245, 258 sagt mit Hunderten der besten Geister der europäischen Welt über die Bedeutung des Christentums: daß es dem Menschen die gesicherte Einsicht in das Wesen seiner Natur, ihre Würde und ihre Entfaltung brachte, »die Sicherung der Wahrheiten des natürlichen Sittengesetzes und der natürlichen Religion« mit dem obersten Gebot der Liebe.

gesellschaftlichen Einrichtungen sein muß«. Kein Einwand gegen diesen obersten Grundsatz ist es zu sagen, daß fast alle Ideologien den gleichen obersten Grundsatz vertreten. Denn bei ihnen hat jedes Wort eine andere Bedeutung oder im Gesamtzusammenhang eine andere Akzentuierung als in dem obersten Grundsatz der KSL. In diesem ist jedes Wort verstanden von der ebenso genau umschriebenen wie begründeten unantastbaren Würde der menschlichen Person her. Danach ist der Mensch gleicherweise Einzel- wie Gemeinschaftswesen, sind Familie, staatliche Autorität, Subsidiarität aller staatlichen Tätigkeit, Privateigentum und Privatinitiative wesentliche Bestandteile einer menschenwürdig geordneten Gesellschaft.

Vom obersten Grundsatz führen drei »allgemeine Grundsätze« (MM 220) zu konkreteren Sozialimperativen: die Natur der Dinge, die konkreten Verhältnisse des menschlichen Zusammenlebens, der spezifische Charakter der Zeit. Da diese Grundsätze der Einsicht und den Forderungen der Vernunft entsprechen, zieht *Johannes XXIII.* daraus zwei wichtige Schlußfolgerungen: »Die Grundsätze sind für alle annehmbar« (220) und die so grundgelegte Soziallehre der katholischen Kirche »bleibt ohne Zweifel für alle Zeiten in Geltung« (218). Sie bleibt in Geltung, wenn auch die konkreten Forderungen aus den genannten Grundsätzen verschieden sein können, je nachdem in einem Lande die Industrie- oder Agrarwirtschaft vorherrscht, Wissenschaft und Technik einen verschiedenen Entwicklungsstand erreicht haben, eine mehr demokratische oder autoritäre Regierungsform vorliegt, bestimmte Formen des Privat- oder Gemeineigentums durch die Zeitumstände gefordert werden, und zwar des Produktiv-eigentums (Beteiligungseigentum) und des Konsumeigentums (Wohnungseigentum).

Eine wichtige Zwischenbemerkung: Im Bildungsgang der künftigen Priester und Laienpastoralkräfte kommt es nicht nur darauf an, allgemein gehaltene Thesen aufzunehmen. Entscheidend ist, in den Lehrgehalten der KSL *denken zu lernen*. Das würde dazu führen, daß ihre Lehrgehalte immer im Gesamtzusammenhang gesehen werden, daß die Bedeutung der einzelnen Lehren für die Wahrung der Menschenwürde als oberstem Wert sichtbar wird, außerdem daß eine Bereitschaft zu deren Verteidigung durch überzeugende Argumente gewonnen wird. Zitate aus Enzykliken und der Pastoralkonstitution allein sind zu wenig, besonders in Auseinandersetzung mit ideologisch fixierten Gegnern. Für die Verteidigung und Präzisierung der

Idee der Menschenwürde selbst wird solchen Gegnern gegenüber die Kenntnis anthropologischer Grundwirklichkeiten wie die Vernunftbegabung, das naturhafte Gewissen, der Trieb nach Selbstverwirklichung und nach der dafür notwendigen Freiheit erforderlich sein.

Zwei Vorteile der Schulung in der KSL seien besonders hervorgehoben. Das darin heimische Denken wird erstens durch eine Skepsis gegenüber dem Schlagwort gekennzeichnet sein. Das Schlagwort ist eine in kürzerer und anreizender Form vertretene Forderung einer politischen oder sozialen Gruppe. Durch eine geschickte Formulierung wird ein konkretes Ziel stark akzentuiert, zugleich die Front kritischer Auseinandersetzung mit dem Gegner hervorgehoben. Das Schlagwort verkürzt immer die Sicht auf die Wirklichkeit. Die Folge davon ist, daß Wörter des politischen oder sozialen Sprachgebrauchs vieldeutig sind, ja manchmal im Munde von einander bekämpfenden Parteien oder Gruppen eine geradezu gegensätzliche Bedeutung haben. *Johannes XXIII.* (MM 206) weist auf die Bedeutungsunterschiede im Gebrauch von Wörtern wie »Gerechtigkeit« und »Forderungen der Gerechtigkeit« hin, mit denen oft Gegensätzliches bezeichnet werde und mit denen die Auffassung verbunden wird, es gebe kein anderes Mittel zur Wahrung der Interessen der Arbeiterschaft als die Gewalt. Bekannt sind die nie endigenden Auseinandersetzungen über »Kapitalismus« und »Sozialismus« und die Dutzende von verschiedenen Begriffen, die mit beiden Wörtern verbunden werden. Jede Diskussion über die beiden ist zwecklos, wenn nicht vorher Übereinstimmung über den Wortgebrauch erzielt wird.

Die Wirklichkeitsnähe der KSL gibt dieser zweitens eine bevorzugte Stellung gegenüber Ideologien. Von *Johannes XXIII.* wird das erstmal (MM 213) in der deutschen Übersetzung eines kirchlichen Dokumentes von Ideologien gesprochen. Er sagt davon, daß sie nicht den ganzen Menschen sehen, sondern nur eine bestimmte Seite an ihm. Heute wird zugegeben, daß sich die katholische Kirche in ihrer Sozialdoktrin vor und im 19. Jahrhundert nicht von ideologischen Elementen freizuhalten vermochte, so im Urteil über moderne Demokratie, über die Menschenrechte, das Privateigentum, über Toleranz. Die Kirche und die KSL haben sich aber in den letzten hundert Jahren zu einer allseitigen Klärung ihres Wahrheitsbesitzes durchgerungen, die es ihr ermöglicht, ideologische Fehlurteile von Sozialbewegungen eindeutig zu fassen, so der vielfältigen individualistischen und kollektivistischen Theorien über Mensch und Gesellschaft.

Aus drei Gründen sind Bereitschaft und Befähigung zur kritischen Beurteilung ideologischer Elemente in Programmen und Bestrebungen von gesellschaftlichen Gruppen wichtig. Erstens müssen Fehleinschätzungen der menschlichen Wirklichkeit, wenn Grundlage gesellschaftlicher Organisationsformen, die Erfüllung von deren Gemeinwohlfunktion, die Ermöglichung der Selbstverwirklichung aller in Freiheit und Würde, zu einem wesentlichen Teil verhindern. Die im 19. Jahrhundert aus der ungebundenen Freiheit erwachsene, durch ein Massenproletariat gekennzeichnete Gesellschaft wird für immer ein unwiderlegbares Zeugnis gegenüber dem individualistischen Liberalismus sein. Im 20. Jahrhundert spricht das Gemeinwohldefizit der kommunistischen Welt mit ihren Versorgungsschwierigkeiten im Lebensmittelbereich und ihrer Verweigerung der elementaren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte ein eindeutiges Urteil über die ideologisch kollektivistische Verkennung der Natur des Menschen.

Der zweite Grund für ideologiekritisches Verhalten ist, daß dem Priester und den Pastoral Kräften am gesicherten Wohl der unselbständig Erwerbstätigen und der Gesamtgesellschaft gelegen ist. Sie werden daher gleicherweise gegenüber ideologisch gestützten Forderungen der Interessenmächte kritisch sein, so auch gegenüber den von Arbeitgeberverbänden oder Gewerkschaften erzwungenen Überbeanspruchungen des Sozialprodukts. Diese Überforderungen neben den überhöhten, häufig durch Parteiinteressen veranlaßten Staatsausgaben sind ein Hauptgrund der Inflation. Alle Bemühungen, auch die endlosen internationalen Währungskonferenzen, müssen erfolglos bleiben, wenn nicht das Verantwortungsbewußtsein der Interessenmächte ihre Ansprüche auf das durch den volkswirtschaftlichen Ertrag Gerechtfertigte einschränkt. In jeder fortschreitenden Inflation muß die Wahrheit der Dinge einmal offenbar werden. Wie wir heute erleben, kann dies geschehen in der Form von drohenden Katastrophen ganzer Volkswirtschaften.

Der dritte Grund für das ideologiekritische Verhalten der Seelsorgekräfte liegt in den voraussehbaren wirtschaftlichen Schwierigkeiten wegen des schrumpfenden Wirtschaftswachstums. Soweit es schrumpft, wird der Verteilungskampf härter werden. Realistisch gesehen sind mit dem Ende des übersteigerten Wirtschaftswachstums der Einkommenspolitik engere Grenzen gesteckt. Gruppen, die das nicht wahrhaben wollen, schaden sich selbst, der Gesamtgesellschaft, vor allem

den Arbeitslosen der Industriestaaten und den Hungernden in den Entwicklungsländern. Vollbeschäftigung ist das erste unter den wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen. Wenn das Wirtschaftswachstum kleiner wird, kann allen nur Arbeit und Einkommen verschafft werden, wenn alle Gruppen ihre Einkommenswünsche den veränderten Umständen anpassen. Die Einsicht und den Willen für die erforderliche »Askese« zu wecken und zu fördern, wird den Priestern und Pastoral Kräften um so schwierigere Aufgaben stellen, als von Kirche und KSL zu wenig Kritisches gegenüber der in der Hochkonjunktur erfolgten Überschätzung der Wohlfahrtswerte gesagt wurde.

Beim Streben nach Verwirklichung der KSL ist kaum etwas wichtiger als das, was *Johannes XXIII.* (MM 48) »das Bewußtsein der wesentlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge« nennt. In den letzteren sind die politischen eingeschlossen. Die Kenntnis dieser Zusammenhänge verhindert die Annahme, daß man wirtschaftliche und soziale Ideen, mögen sie noch so gut sein, immer auch vollinhaltlich verwirklichen kann, sie ermöglicht aber auch abzuschätzen, was angesichts der gegebenen Situation bestmöglich erreichbar ist und darum mit aller Kraft angestrebt werden soll. Das Bewußtsein dieser Zusammenhänge hat den Sozialrealismus zur Folge, der der KSL ihrer ganzen Art nach eigen ist und der in allen Aktionen katholischer Gruppen sichtbar sein soll. Unter den von *Johannes XXIII.* angesprochenen Zusammenhängen wird in Zukunft einer von großer aktueller Bedeutung sein, der in Quadagesimo anno (74) ausführlich behandelt wird. Die Enzyklika spricht, mit der Massenarbeitslosigkeit der Zwischenkriegszeit vor Augen, von der nachteiligen Wirkung auf die allgemeine Wohlfahrt, wenn in der Lohnhöhe »der zulässige Spielraum nach oben oder unten überschritten wird«, da in beiden Fällen Arbeitslosigkeit die Folge ist; eine lange andauernde Arbeitslosigkeit sei eine furchtbare Geißel voller Gefahren für den einzelnen wie für die öffentliche Ordnung, für Ruhe und Frieden der gesamten Welt; die alle Zusammenhänge in Erwägung ziehende Vollbeschäftigung müsse das Ziel sein.

Heute ist eine Re-ideologisierung im Gange, die die von der KSL festgehaltene und von der Idee der Gerechtigkeit getragene Idee der Sozialreform ablehnt. Nur der Klassenkampf könne die Sozialproblematik der freiheitlichen Wirtschaft überwinden. Unverständlich ist, daß weder die Marxisten noch die sonstigen Vertreter des Klassen-

kampfes etwas Genaueres zu sagen wissen darüber, was mit der angestrebten Systemänderung genauer gemeint ist. Wahrscheinlich sollen alle größeren Unternehmungen »sozialisiert« und die übrige Wirtschaft »planwirtschaftlich« geleitet werden. Wer soll der neue Eigentümer der Großunternehmen sein? Der Staat, genossenschaftliche Institutionen, Stiftungen? Wichtiger sind die Fragen, ob die zentrale Planwirtschaft die gleiche Ertragsfähigkeit zu erzielen vermag wie die von ihr ersetzte, ob sie für alle auch Arbeitsplätze zu schaffen vermag, nämlich für 800 000 noch (September 1976) Arbeitslose wie für die 800 000 Jugendlichen, für die nach amtlicher Statistik in den kommenden 10 Jahren Arbeitsplätze erstellt werden müßten. Noch liegt keine Theorie der zentralen Planwirtschaft vor, die auf diese Fragen überzeugende Antworten zu geben vermag. Die erwähnten sind aber gar nicht die ausschlaggebenden Fragen. Viel wichtiger ist die Frage, ob in der neu organisierten Wirtschaft Freiheit und Würde des Menschen, also die Menschenrechte, voll gewahrt sind, oder ob die geplante Wirtschaft »ohne Freiheit und Würde« des Menschen oder mit Abstrichen davon zu denken ist.

Diejenigen, die meinen, die heute wegweisende Wahrheit sei bei *Marx* zu finden und man müsse aufs neue in eine Auseinandersetzung mit *Marx* eintreten, übersehen, daß solche Auseinandersetzungen schon Bibliotheken füllen. Sie übersehen auch, daß eine neue Auseinandersetzung mit *Marx* eine Rückwendung des Blicks in die Vergangenheit erfordert, während die Zukunft mit Problemen und Aufgaben, die alle verfügbaren Kräfte bis zum äußersten beanspruchen, beladen sein wird. Denn es wird die Frage sein, wie für die heutigen Millionen Arbeitslosen in den Industrieländern und wie für die Milliarde Hungernder in den Entwicklungsländern Arbeit und Brot geschaffen werden kann. Es wird dann die einmalige Chance der KSL sein, ausschlaggebend an den anstehenden Aufgaben mitzuarbeiten und ihre Kompetenz dazu unter Beweis zu stellen.

#### IV. GERECHTIGKEIT: DAS ZIEL

Ziel der KSL ist die allseitige Gerechtigkeit in den zwischenmenschlichen, gesellschaftlichen und zwischenstaatlichen Beziehungen. Obwohl die KSL sich klar darüber ist, daß ihr die Erreichung dieses Zieles versagt ist, ja das Unrecht in der Welt eher zu- als abnimmt, läßt sie sich nicht in ihren Anstrengungen beirren. Den Grund bildet

die hohe Würde eines jeden Menschen und der darin kund werdende Wille Gottes. Das II. Vatikanische Konzil (GS 42) umschreibt Grund und Grenzen der kirchlichen Wirksamkeit so: »Die ihr eigene Sendung, die Christus der Kirche übertragen hat, bezieht sich zwar nicht auf den politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Bereich: Das Ziel, das Christus ihr gesetzt hat, gehört ja der religiösen Ordnung an. Doch fließen aus eben dieser religiösen Sendung Auftrag, Licht und Kraft, um der menschlichen Gemeinschaft zu Aufbau und Festigung nach göttlichem Gesetz behilflich zu sein«. Der »Auftrag«, von dem in diesem seit *Leo XIII.* feststehenden Grundsatz die Rede ist, betrifft das in ihre Verkündigung fallende Sittengesetz sowie die Weckung des Gerechtigkeitsgewissens, auch die Kritik gegenüber Verstößen dagegen in dem von der Gesellschaft geregelt oder geduldeten öffentlichen Leben.

Was ist Gerechtigkeit? Sie ist die Bereitschaft des Menschen zur Erfüllung bestehender Ansprüche anderer. Sie unterscheidet sich von den übrigen Tugenden dadurch, daß mit feststehenden Ansprüchen anderer Verpflichtungen zu deren Erfüllung für bestimmte Personen oder Personengruppen erwachsen. Sehr häufig werden diese Ansprüche in erster Linie auf materielle Güter und deren Verteilung bezogen, also auf Eigentums- und Einkommensverhältnisse. Tatsächlich beziehen sie sich zu allererst auf Rechte, die dem Menschen auf Grund seiner Personwürde zukommen, also vorstaatlicher Art, unverletzlich und vom Staat zu achten und zu schützen sind.

Diese Rechte sind die Menschenrechte. Ihre Verwirklichung ist die wichtigste Aufgabe der Gerechtigkeit als des die Gesellschaft und den Staat bindenden Ordnungsimperativs. Was die Menschenrechte fordern, sollte jedem gegenwärtig sein. Das II. Vatikanische Konzil (GS 26) erwähnt unter den »allgemein gültigen und unverletzlichen Rechten und Pflichten«, »daß dem Menschen alles zugänglich gemacht werden muß, was er für ein wirklich menschliches Leben braucht, wie Nahrung, Kleidung und Wohnung, sodann das Recht auf eine freie Wahl des Lebensstandes und auf Familiengründung, auf Erziehung, Arbeit, guten Ruf, Ehre und auf geziemende Information; ferner das Recht zum Handeln nach der rechten Norm seines Gewissens, das Recht auf Schutz seiner privaten Sphäre und auf die rechte Freiheit in religiösen Dingen«. Später (GS 73) wird das Recht auf Versammlungs-, Vereinigungs- und Meinungsfreiheit erwähnt, wodurch den Staatsbürgern ermöglicht wird, an Leben und Leitung

des Staates tätigen Anteil zu nehmen. Das »ursprüngliche Eigenrecht« (Gs 74) der politischen Gemeinschaft ist im Gemeinwohl begründet und wird durch die staatliche Autorität ausgeübt; auch das Widerstandsrecht wird erwähnt: Die Staatsbürger haben »das Recht, ihre und ihrer Mitbürger Rechte gegen den Mißbrauch der staatlichen Autorität zu verteidigen, freilich innerhalb der Grenzen des Naturrechts und des Evangeliums« (GS 74). Diese Stelle bleibt allerdings unklar, weil über das Naturrecht vom Konzil nichts gesagt wird (außer an dieser Stelle ist es nur genannt im Dekret über die Kommunikationsmittel).

Auffallen muß, daß das Konzil an dieser Stelle nichts über das Eigentumsrecht sagt. Zur Begründung seiner Individual- und Sozialfunktion zitiert es (GS 71) aber RN, QA und MM. In der letzteren sagt *Johannes XXIII.* (109): »Das Recht auf Privateigentum, auch an Produktionsmitteln, gilt für jede Zeit«, da »es in der Natur der Dinge selbst grundgelegt ist« und die Voraussetzung »des menschlichen Rechts auf wirtschaftliche Privatinitiative« bildet, überhaupt der Ausübung der menschlichen Freiheit, wie die Aufhebung des Privateigentumsrechts durch politische Systeme beweist. Und das Konzil (GS 71) bekräftigt die von (111) übernommenen entschiedenen Worte *Pius XII.*, daß, »wenn die Kirche den Grundsatz des Privateigentums verteidigt, sie dabei ein hohes ethisch-soziales Ziel verfolgt.« Gerade deswegen wird sie auch nicht müde, das Gemeinwohl als Norm der Eigentumsordnung, der Verteilung und Verfügungsgewalt des Eigentums einzuschärfen. Denn die Begründung des Eigentums sieht die KSL in der Bestimmung der Erdengüter für alle Menschen zur Befriedigung ihrer fundamentalen Existenz- und Kulturbedürfnisse, deren Verwirklichung am besten erfolgt, wenn die Erdengüter einem für sie und ihre Nutzung verantwortlichen Eigentümer gehören. Im Gemeinwohl liegt demnach auch die Begründung der sozialen Verpflichtung des Eigentums.

Die Sozialverpflichtung des Eigentums wird oft noch von vielen auf einen statischen Eigentumsbegriff bezogen, wobei an den Arbeitgeber im konkreten Arbeitsverhältnis gedacht ist, als Korrelat zum Eigentumsrecht das Arbeitsrecht gesehen wird, außerdem in Formen der wirtschaftlichen Mitbestimmung der Belegschaft, ihrer Beteiligung am Produktionsmitteleigentum. Die so verstandene soziale Verpflichtung genügt heute nicht mehr, sondern nur eine aus einem dynamischen Eigentumsbegriff abgeleitete soziale Verpflichtung, die

wegen der Not der Milliarde hungernder Menschen in der Gegenwart und der sich anzeigenden künftigen Erfordernisse eine bessere Ausnützung der Produktionsgüter erfordert durch eine Steigerung der volkswirtschaftlichen Produktivität und Ertragskraft im Dienste des weltweiten Gemeinwohls. Entschiedene »Reformen« verlangt das Konzil (GS 71) gegenüber dem landwirtschaftlichen Großeigentum in Entwicklungsländern, in denen ein Großteil der Bevölkerung in proletarischer Abhängigkeit von diesem Eigentum steht, aber auch gegenüber dem industriellen Großeigentum, das seinen sozialen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Das Konzil versäumt nicht zu erwähnen, daß es nicht nur eine Tugend der Gerechtigkeit gibt, sondern auch eine Ordnung der Gerechtigkeit, »die durch private und öffentliche Institutionen« geregelt wird (GS 25, 29); sie sollen Mittel zur Wahrung der Grundrechte sein, dürfen nicht ihrer Verletzung dienen. Zu denken ist an die »Strukturen«, die heute so weitgehend für die Mängel der gesellschaftlichen Ordnung und für die Gefährdung der menschlichen Freiheit verantwortlich gemacht werden. Darauf geht das Konzil jedoch nicht näher ein. Besonders muß auffallen, daß so wenig über das Versagen von Institutionen und Strukturen gesagt wird angesichts der durch die Inflation verursachten Katastrophen ehemals starker Volkswirtschaften, der 18 Millionen Arbeitslosen der OECD-Länder, des grausamen Kampfes gegensätzlicher Gruppen in verschiedenen Staaten, der dabei rücksichtslos eingesetzten Gewalt. Mag man manchmal beim Lesen der Dokumente des Konzils den Eindruck haben, daß die Wirklichkeit viel bitterer ist als sie dort erscheint, so ist doch klar, daß die kirchliche Soziallehre sich gegen die vielfachen und schweren Verletzungen der Gerechtigkeit wendet und daß die Dokumente der kirchlichen Soziallehre von einer Kraft der Hoffnung und des Mutes getragen sind, die sie besonders auf jene auszustrahlen bemüht ist, die im Dienste des Evangeliums stehen.

Vor der Behandlung der Menschenrechte spricht das Konzil (GS 26) im gleichen Abschnitt vom Gemeinwohl. Das Gemeinwohl besteht in den die Selbstverwirklichung aller ermöglichenden gesellschaftlichen Voraussetzungen. Dazu gehört vor allem die Verbürgung der Menschenrechte. Daß das Freiheitsrecht des Menschen viele der heutigen Autoritätsansprüche nicht zu dulden braucht, ist die Theorie der Emanzipation. Die emanzipatorische Pädagogik will stets in der Schule mit der Kritik an Bindungen durch die Familiengemeinschaft

beginnen und in Verbindung damit das Befreiungsstreben wecken, dann mit der unbeschränkten Sozialkritik einsetzen. Das II. Vatikanische Konzil spricht (GS 41) davon, daß die Kirche die Menschenrechte verkündet und den diese Rechte überall fördernden Dynamismus der Gegenwart schätzt; jedoch warnt sie vor »falscher Autonomie«, die die persönlichen Rechte nur voll gewahrt sieht, wenn die Norm des göttlichen Gesetzes außer acht bleibt. Die Emanzipationsbewegung kennt nur einen negativen Begriff der Freiheit: daß Freiheit identisch sei mit weitestmöglicher Befreiung von Unterordnung. Heute besteht schon eine für die Lehrer der verschiedenen Schulstufen gedachte Literatur der Emanzipationspädagogik, die zur Kritik und Auflehnung gegenüber den Eltern und den die Familiengemeinschaft tragenden Verhaltensnormen anleiten will.

Emanzipation großen Stils war die Lehre und das Streben der Aufklärung und des Altliberalismus. Sie bestritten das Bestehen überstaatlicher Menschenrechte, Menschenrechte gäbe es nur auf Grund staatlicher Rechtssetzung. Mit dem von diesem Rechtspositivismus ausgehenden Verlust des Bewußtseins von den auch den Staat bindenden Menschenrechten war für die Diktaturen des Kommunismus und des Nationalsozialismus der Weg zu ihrer totalitären Herrschaft offen. Der Irrtum dieser Emanzipationstheorie besteht im Glauben, daß die Freiheit *für sich allein* soziales Ordnungsprinzip sein kann. Sie wird zum Sozialprinzip erst durch ihre Bindung an das Gemeinwohl, das allen Menschen wegen ihrer Personwürde die gleichen Grundrechte zubilligt. Diese hat der Staat zu schützen, in ihnen hat er seine ungeschriebene Verfassung zu sehen. Allein schon der Freiheitsgebrauch der politischen und erpresserischen Terrorgruppen müßte belehren, daß Emanzipation ohne Schranken den Menschen am Ende der Gewalt ausliefert. Wohin die ungezügelter Emanzipationsbewegung im internationalen Bereich führen kann, läßt der Bericht (Oktober 1976) des weltbekannten schwedischen Friedensforschungsinstituts SPIRI ersehen, wonach 1985 nicht weniger als 35 Staaten in der Lage wären, Atomwaffen herzustellen. Dies würde eine atomare Erpressung durch verhältnismäßig kleinere Staaten gegenüber Großmächten zu wirtschaftlichen und politischen Zwecken ermöglichen. Die Emanzipationspädagogik und die Emanzipationsideologie überhaupt werden in der nächsten Zukunft dem Priester und den Laienpastoralkräften zu schaffen machen. Die KSL wird ihnen gute Argumente an die Hand geben, die Freiheit, »das höchste Gut des Men-

schen« (*Leo XIII.* Enzyklika über die Freiheit) zu verteidigen und die Emanzipationsidee auf ihren Platz zu verweisen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg hat sich die Gerechtigkeitsproblematik orkanartig gewandelt. Das ungeheure Wettrüsten, der gefürchtete Atomwaffenkrieg, die ökologische Verseuchung, die Bevölkerungsvermehrung, die weltweite Inflation, der Rückgang des Wirtschaftswachstums, die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit ergeben ein halbes Dutzend neuer schwerwiegender und dringlicher Gerechtigkeitsprobleme. Die alten Gerechtigkeitsfragen der Lohn- und Preispolitik, der Steuerpolitik, des Eigentumsrechts, des Wettbewerbs und der Marktwirtschaft, der Wirtschafts- und Marktmacht bleiben bestehen, haben aber durch die weltweiten Gerechtigkeitsfragen eine Relativierung erfahren. Sie müssen heute alle auf das weltweite Gemeinwohl hin gesehen werden. Nie war der Schrei nach Gerechtigkeit weltweit lauter als heute. Nie war Unrecht härter und weiter verbreitet. Man braucht nur zu erinnern an die Rassendiskriminierung, an die Milliarde Menschen, die in Hunger leben müssen, an die hundert Staaten, in denen die körperliche oder seelische Folter in Übung steht, an die bestehende und wachsende Ungleichheit der Lebensbedingungen in den Industrieländern und den Entwicklungsländern, an die Verweigerung wichtigster Grundrechte der weit über eine Milliarde betragenden Bürger der diktatorischen Großstaaten.

Aber auch ein neues Gerechtigkeitsbewußtsein ist erwachsen, worauf die Kirche in den letzten Jahren oft und mit Betonung hinwies. Seit dem Bruch mit dem Kolonialismus ist eine Großzahl von früher abhängigen Staaten und Völkern zu Freiheit und zu Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen gelangt. Die Überzahl der kleinen freien Nationen kann mit dem neuen Gerechtigkeitsanspruch geradezu die Abstimmung in der UNO beherrschen und mit ihrer neuen Gerechtigkeitsidee die Beschlüsse der Vereinten Nationen zu ihren Gunsten entscheiden. Die KSL kann eine höchst aktuelle Bedeutung erlangen durch die Klärung dessen, was in dem Widerstreit der Interessen augenblicklich und in absehbarer Zukunft Berechtigung hat und was um des Weltgemeinwohls willen nur einer vorsichtigen Änderung unterzogen werden darf.

Was in Frage steht, ist das volkswirtschaftliche und das weltwirtschaftliche, damit auch das politische Gemeinwohl. Weil die Kirche und die KSL vom Gemeinwohl her denken, vermögen sie dem Gerechtigkeitsimperativ einen über das subjektive Gerechtigkeitsempfin-

den hinausgehenden objektiven Inhalt zu geben. Das gesteigerte Gerechtigkeitsbewußtsein kann für sich allein keine konkrete Maxime des Handelns bieten. Dazu sind die zu meistern den Verhältnisse, wirtschaftlichen Interessenkonflikte und weltpolitischen Konstellationen viel zu gegensätzlich und kompliziert. Wohl aber können Kirche und KSL dem neuen Gerechtigkeitsbewußtsein mit den in ihrem Menschenbild gelegenen Grundsätzen und Werten die Richtung weisen, in der die nächsten Aufgaben der Gerechtigkeit liegen. Sie besitzt dazu zwei unbestreitbare Prinzipien: die gleiche Personwürde aller Menschen und die Bestimmung der Erdengüter für die Grundbedürfnisse aller Menschen.

Unmittelbar ergibt sich aus diesen beiden Prinzipien die Verpflichtung zur Entwicklungshilfe und zu den dafür notwendigen Opfern. Wie diese Hilfe am zweckmäßigsten aufgebracht und verwendet wird, ist nach Umständen verschieden. Feststehen dürfte allerdings, daß Überforderungen des Sozialprodukts durch die Interessenmächte der Industrieländer auf Kosten der finanziellen Entwicklungshilfe gehen und infolgedessen den heute bestehenden Forderungen der natürlichen Gerechtigkeit widerstreiten. Eine weitere unausweichliche Forderung aus den beiden Prinzipien dürfte das Gebot der Einbeziehung der Entwicklungsländer in die internationale Arbeitsteilung sein. Danach wären den Entwicklungsländern für sie günstige Produktionszweige zu überlassen, wogegen Industrieländer die Produktion der den Entwicklungsländern unentbehrlichen technischen Produktionsgüter übernehmen würden. Arbeitsplätze gingen den Industrieländern dadurch nicht verloren, da die Produktion der technischen Mittel für die Entwicklungsländer neue Arbeitsplätze schaffen würde, allerdings wäre vielfach eine Umschulung erforderlich. Ohne solche Integrierung in die Weltwirtschaft können die Entwicklungsländer nie zu einer verhältnismäßigen Angleichung ihres Lebensstandards an den der Industriestaaten gelangen. Mit einer ungewohnten Härte spricht die Kirche aus, worauf es ankommt: »Der Gedanke an die Zukunft und die harte Not der Gegenwart«, sagt *Johannes XXIII.* (MM 168), »zwingen dazu, mehr und rationeller zu produzieren«, und *Paul VI.* (PP 48) mahnt gleichlautend: »Jedes Volk muß mehr und besser produzieren«. Gedacht ist mit diesem Sozialimperativ ebenso an die Entwicklungsländer wie an die Industrieländer. Die wichtigste Entwicklungsförderung besteht daher in einem Produktionsproblem, keineswegs nur in einer Verteilungsfrage. Ihr

liegt der Sozialimperativ zugrunde, der sich an den schon erwähnten, heute geltenden dynamischen Eigentumsbegriff knüpft.

## V. LIEBE: DIE TRIEBKRAFT

Wenn die mitmenschliche Liebe als Ordnungskraft des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens genannt wird, ist nicht an eine gefühlsbetonte Haltung, sondern vor allem an die Vollachtung der Personwürde eines jeden Menschen gedacht. Keiner soll sich in einer Lage befinden, in der ihm nach den Umständen, in denen er leben und arbeiten muß, diese Vollachtung versagt ist. Wie mit einem neu gefaßten Sozialimperativ sagt das II. Vatikanische Konzil (GS 27): »Heute ganz besonders sind wir dringend verpflichtet, uns zum Nächsten schlechthin eines jeden Menschen zu machen«. Den zeiteigenen Grund für die neu akzentuierte mitmenschliche Liebe und »umfassende Brüderlichkeit« sieht das Konzil (GS 24) in den »immer mehr voneinander abhängig werdenden Menschen und in der immer stärker eins werdenden Welt«. Dieser Sozialimperativ besagt: Das Gewissen ist in Fragen der mitmenschlichen Liebe heute anders angefordert als noch im Mittelalter, in der christlichen Antike, gar nicht zu reden von der vorchristlichen Zeit. Das Konzil (GS 27) drückt das so aus: »Alle müssen ihren Nächsten ohne Ausnahme als ein ›anderes Ich‹ ansehen«. Der wesenhafte Grund für die mitmenschliche Liebe ist »die Achtung vor der menschlichen Person«, für den Christen ist der erste Grund die Liebe zu Gott und sein Wille. Die Achtung vor der Würde eines jeden Menschen darf keinen ausschließen, auch nicht den Gegner, für dessen Denken und Handeln »Menschlichkeit und Liebe« (GS 28) und der Wille zum Gespräch bereitstehen müssen. Wo und wie immer menschliche Beziehungen in Frage stehen, ist die Liebe als Vollachtung der menschlichen Würde des Mitmenschen das oberste Gebot.

Das Konzil erwähnt als heute besonders auf diese Liebe angewiesen die Alten, Fremdarbeiter, Heimatvertriebenen, verurteilt dann als schwere Verstöße dagegen die Lebensverneinung durch Abtreibung und Euthanasie, die Eingriffe in die menschliche Würde durch willkürliche Verhaftung, körperliche oder seelische Folter, Prostitution, den Menschen zum Werkzeug entwürdigende Arbeitsbedingungen, die Diskriminierung auf Grund von Geschlecht, Rasse, Sprache, Religion. Aber auch gegenüber Kriegsrüstung, Mißtrauen, Egoismus, Haß wird

die Liebe als die rettende Kraft anrufen. Nicht ohne Bedrückung liest man diese Hinweise, weil sie zeigen, wie weit die Welt von dem »humanen Gleichgewicht« entfernt ist, das das Konzil als Ziel steckt. Fast erscheint es als heroischer Akt, in dieser Situation die mitmenschliche Liebe als alles bewegende, alles vermögende und alles verändernde Kraft zu nennen. Aber wenn das Christentum sich recht versteht, kann und darf es nicht anders, als an diese seine Kraft glauben. Es hat keine Alternative, die ihm den Imperativ der Liebe zu Gott und zum Mitmenschen abnehmen oder sie auch nur abschwächen könnte. Weil die Liebe das Grundgesetz der KSL bildet, ist es der Priester und sind es die Laienpastorkräfte, die zu höchsten Anstrengungen aufgerufen sind, dieses Grundgesetz in dem vom Konzil neu gesehenen weiten Horizont kund und wirkkünftig zu machen, so schwer es in der von Macht- und Wirtschaftsinteressen beherrschten Welt sein mag.

Als glanzvolles praktisches Beispiel der Verbindung aller zu gegenseitiger Hilfe erwähnt *Johannes XXIII.* (MM 105) und bezeichnet es als echten Erfolg menschlichen Fortschritts: »daß heute immer mehr Menschen auf Grund der vielfältigen wirtschafts- und sozialpolitischen Sicherheiten unbesorgt und zuversichtlich in die Zukunft blicken können«. Man schätze heute das Einkommen aus Arbeitsleistung oder auf einen davon abgeleiteten Rechtsanspruch mehr als das Einkommen aus Kapitalbesitz oder daraus abgeleiteten Rechten. Nicht übersehen darf allerdings werden, daß die Solidarität auch zu Verantwortung verpflichtet. Sonst wird die Sozialversicherung zur »sozialen Falle«. Von einer sozialen Falle spricht die heutige Soziologie, wenn eine gemeinnützige Einrichtung, z. B. Weideland, so stark von allen ausgenützt wird, daß sie für die Erfüllung ihres Zweckes untauglich wird, z. B. das Weideland bis zur Unfruchtbarkeit abgeweidet wird. Durch die Überbeanspruchung der Sozialversicherung sind die Renten gefährdet, untragbare staatliche Zuschüsse erforderlich und die Sozialversicherungsinstitute bei ihrer Inanspruchnahme zur Einhebung von Sonderleistungen der Versicherten gezwungen.

Im täglichen Arbeitsleben würde die Vollachtung der Menschenwürde als Form der mitmenschlichen Liebe die Verständigungsbereitschaft bei der Austragung von Interessenkonflikten fordern. Diese Verständigungsbereitschaft würde die ernstliche Überlegung der sachlichen Argumente der Gegenseite bedeuten und würde notwendig die ge-

meinsame Überlegung beider Seiten über die Folgen anstehender Entscheidungen für das Gemeinwohl einbeziehen. Nicht zuletzt wäre an die Inflation zu denken, die heute die schwerste Gefährdung des wirtschaftlichen Gemeinwohls darstellt und durch die Überforderung des Sozialprodukts durch die Interessenmächte in Gang gehalten wird. Die Vollachtung der Menschenwürde reicht weit über die Verständigungsbereitschaft im Einzelfall des Interessenkonfliktes hinaus und sollte zur sozialpartnerschaftlichen Zusammenarbeit von Arbeitnehmern und Arbeitgebern führen. Mit Berufung auf RN (15) sagt QA (53): »So wenig das Kapital ohne die Arbeit, so wenig kann die Arbeit ohne das Kapital bestehen«. RN (15) bezeichnet als »Grundfehler die Vorstellung, daß eine Schicht gleichsam von selbst in einem Gegensatz gegen die andere Schicht sei, gerade so, als ob die Natur die Besitzenden und die Nichtbesitzenden zu einem dauernden Kampf bestimmt habe«. RN (18) gibt als Ziel ihrer Soziallehre an, »daß beide Teile sich zu enger Gemeinschaft und zu einem freundschaftlichen Verhältnis zusammenschließen«. Das ist klarerweise die Sozialpartnerschaft.

Heute wird mit so vielen Stimmen, auch mit der der Kirche, gefordert, daß die Welt verändert werden müsse. Die Kirche weiß auch den Weg (QA 137): »Den Hauptanteil an allem muß die Liebe haben«. Die Vollachtung der Menschenwürde wird, sagt QA, die frühere Haltung der Gleichgültigkeit gegenüber ihren mit weniger Erdengütern gesegneten Mitbrüdern ändern, daß sie deren gerechtfertigten Ansprüchen großherzig entgegenkommen werden; umgekehrt wird der Arbeiter allen Klassenhaß und Klassenneid, den die Hetzer zum Klassenkampf so geschickt aufzupeitschen verstehen, aufrichtig ablegen«. Selbstverständlich ist nicht gedacht an ein Ausbleiben von Interessenkonflikten und Auseinandersetzungen zu ihrem Ausgleich. Gedacht ist aber an die von der gegenseitigen Achtung der Menschenwürde geforderte Verständigungsbereitschaft in einer sozialpartnerschaftlichen Gesinnung der beiden Seiten.

Unveräußerliche Rechte der Arbeitnehmer hat als einer der ersten *Leo XIII.* (RN 32) aus der allgemeinen Menschenwürde abgeleitet. QA (21) glaubt feststellen zu können, daß die von RN vorgetragenen Sozialprinzipien »Gemeingut des Menschengeschlechtes geworden sind«. Wenn dem so ist, dann ist der Einfluß der KSL wahrlich nicht gering einzuschätzen. Tatsächlich gab es nach dem Zweiten Weltkrieg eine längere Periode in der BRD, in der sich der Neoliberalismus und

der Neosozialismus bemühten, ihre Nähe zur KSL zu beweisen. Mögen mit der in Gang befindlichen Re-ideologisierung sich härtere Auseinandersetzungen ergeben, verschärft durch den härteren Kampf um die Verteilung des kleiner werdenden Sozialprodukts, auf alle Fälle werden zwei Mahnungen von QA (142) eine dringliche Aktualität erlangen. Die Mahnungen wurden von *Johannes XXIII.* wiederholt, vom II. Vatikanum wieder erhoben, außerdem von der Würzburger Synode der BRD mit Betonung aufgenommen. Hier sei die Fassung der QA (142) wiedergegeben. Es seien erstens Laienhelfer aus der Arbeiterschaft und den Unternehmerkreisen zu bilden. Das mude dem Priester ein schweres Stück Arbeit zu. Denn »die ersten und nächsten Apostel unter der Arbeiterschaft müssen Arbeiter sein. Ebenso müssen die Apostel für die Welt der Industrie und des Handels aus dieser selbst hervorgehen«. Zweitens müsse der ganze pastorale Nachwuchs durch »angestrenktes Studium der Gesellschaftswissenschaften eine gediegene Ausrüstung erhalten«. Man beachte: Es heißt nicht, daß »angestrenktes Studium« der kirchlichen oder katholischen Soziallehre, sondern der Gesellschaftswissenschaften notwendig sei. Wie dieser Forderung am besten entsprochen wird, könnte nur ein Gremium aus Lehrkräften der theologischen Fakultäten der Universitäten und der theologischen Hochschulen erarbeiten, wohl nur in Zusammenarbeit mit Lehrkräften der Rechts-, Wirtschafts- und Politikwissenschaften. Immer wäre der Zusammenhang von gesellschaftswissenschaftlichen Einsichten mit den ethischen Ordnungsprinzipien sichtbar zu machen, um zu einer sachlich begründeten Orientierung und Sozialpastoral zu erziehen.

Besondere Beachtung durch Kirche und KSL muß die Jugend finden. Von ihr wird die Gestalt der Gesellschaft in der Zukunft abhängen. Von größter Bedeutung ist in der heutigen Welt der dritte Erziehungsfaktor. Das ist das, was täglich an die Jugendlichen durch Presse, Schrifttum, Film, Buch, Rundfunk, Fernsehen, Werbung, herankommt, auch was an Wissenschaft, Literatur, Kunst für sie bereitsteht. In der »Erklärung über die Religionsfreiheit« (2) sagt das Konzil, »daß die Menschen kraft ihrer persönlichen Verantwortung durch eine moralische Pflicht gehalten sind, die Wahrheit zu suchen, an der Wahrheit festzuhalten und ihr Leben nach den Forderungen der Wahrheit zu ordnen«. In der pluralistischen Gesellschaft zu leben, bedeutet, einem dauernden Strom von Eindrücken und Einflüssen von Wahrheits- und Wertüberzeugungen ausgesetzt zu sein, bedeutet

außerdem, daß viele der letzteren wegen ihrer Dauer durch das Unterbewußtsein auf geistige Haltungen und praktische Verhaltensweisen des Menschen einwirken. In unserer weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft erwachsen daher einige Verpflichtungen, die sich um den Willen zur Wahrheit gruppieren. Der Katholik muß sich in der pluralistischen Gesellschaft erstens klar darüber sein, was seine eigenen grundlegenden Wahrheits- und Wertüberzeugungen sind. Zweitens muß er sich über die Gründe orientieren, die ihm für seine Wahrheitsüberzeugungen maßgebend sind, weil er nur dann vor einer unbeachteten Manipulation seines Wahrheits- und Wertbewußtseins sicher ist. Drittens sollte er lernen, seine Wahrheits- und Wertüberzeugungen überzeugend zu vertreten, weil in der pluralistischen Gesellschaft alle Gruppen für ihre Lebensauffassung werben oder auch in mehr oder weniger aggressiver Form kämpfen.

Damit erwachsen der Erziehung und dem Unterricht der Jugend neue und höchst wichtige Aufgaben, zumal wenn man bedenkt, wie weitgehend aktive Gruppen Schulerziehung und Schulunterricht im Dienste radikaler Gesellschaftskritik auszunützen suchen. Das Konzil legt im »Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel« vielleicht zu einseitig das Gewicht auf den Schutz der Jugendlichen durch die öffentliche Gewalt. Das rechte Wahrheits- und Wertbewußtsein der Jugendlichen scheint unerlässlich, um ihr Gewissen gegen den Mißbrauch der Kommunikationsmittel zu aktivieren. In dieser Hinsicht spricht das Konzil (GS 31) von »einer umfassenderen Kultur des inneren Menschen«, zu der »die Jugendlichen jedweder gesellschaftlichen Herkunft« erzogen werden sollten. Konkret betont das Konzil als ausschlaggebend, daß die Angehörigen der verschiedenen Gruppen »in diesen Werte finden, die sie anziehen und zum Dienst für andere willig machen«. Zu denken ist an die humanen und die kulturellen Werte, denen konkrete Formkraft zu geben Sache von Eliten ist. Dies sind keineswegs die Angehörigen einer »sozial frei schwebenden« Intelligenz als eigener Klasse, sondern Angehörige aller berufstätigen Gruppen, die eben durch ihren Beruf der gesellschaftlichen Wirklichkeit verbunden, aber auch von einem hohen Berufsethos her sich lebensnahen Werten verpflichtet wissen<sup>6</sup>. Die frei schwebende Intelli-

---

<sup>6</sup> Von der »sozial frei schwebenden« Intelligenz spricht *K. Mannheim*, *Ideologie und Utopie*, 1929, 123 ff. Dagegen wendet sich *Tb. Geiger*, *Aufgaben und Stellung der Intelligenz in der Gesellschaft*, 1949, 13 ff., besonders aber der wirklichkeitsnah denkende englische Philosoph und Dichter *T. S. Eliot*, *Notes towards the Definition of Culture*, 1948, 43 f.

genz produziert gerne Ideologien, die Berufstätigen dagegen die die Lebensqualität erhöhenden Werteinsichten. Das Konzil spricht nicht von Eliten, denkt aber offenbar daran in seinem Glauben: »Mit Recht dürfen wir annehmen, daß das künftige Schicksal der Menschheit in den Händen jener ruht, die den kommenden Geschlechtern Triebkräfte des Lebens und der Hoffnung vermitteln können«.

Das Aufkommen der Frage nach Lebensqualität fiel zusammen mit den ersten Anzeichen der einsetzenden Wirtschaftsrezession. Für die reicheren Länder verbindet sich infolgedessen die erstrebte Lebensqualität mit einer Art von Askese. Bei einer Reduzierung ihres Wirtschaftswachstums kann es nur eine Alternative geben: bescheidenere Wohlfahrt oder dauernde hohe Arbeitslosigkeit. Dem, der sich vorzustellen vermag, was für einen Mann von 50 Jahren die Arbeitslosigkeit mit völliger Aussichtslosigkeit, wieder ein sinnvolles Leben durch die Mitarbeit im Arbeitsprozeß der Gesellschaft zu finden, bedeutet, kann die Antwort nicht zweifelhaft sein. Dies um so weniger, als die asketischere Lebensqualität keinen Verzicht auf das für die Selbstverwirklichung des Menschen Erforderliche bedeutet, vielmehr eine Hinwendung zu den diese Selbstverwirklichung und Lebenserfüllung erst wahrhaft und dauernd ermöglichenden Werten, die die humanen und geistigen sind. »Das gesellschaftliche Leben ist ein vordringlich geistiges Geschehen«, sagt *Johannes XXIII.* (PT 36); dies ermögliche den Menschen, daß sie im geistigen Austausch »aus jeder ehrenhaften Sache, wie immer sie beschaffen sein mag, einen Anlaß zu gemeinsamer rechtschaffener Freude gewinnen«. Mitzuwirken an der notwendigen Umorientierung der öffentlichen Meinung von den materiellen auf die geistigen Werte wird nicht zuletzt Aufgabe der Pastoralarbeit sein. Die geistigen Haltungen stehen in Frage, die den Wohlfahrtswerten das Maß setzen, das in der Personwürde und im Lebenssinn des Menschen begründet ist.

Befriedigung wird bei vielen hervorrufen, daß das Konzil »die Frage des Krieges mit einer ganz neuen Einstellung zu prüfen« sich genötigt sah. Der KSL wurde durch längere Zeit eine zu wenig entschiedene Haltung vorgeworfen. *Johannes XXIII.* (PT 127) erklärte, daß es in unserer Zeit, die sich des Besitzes der Atomkraft rühmt, sinnlos ist, den Krieg als geeignetes Mittel zur Herstellung verletzter Rechte zu betrachten. Auf diese Stelle verweist das II. Vatikanische Konzil (GS 80), da es sich die schon von den letzten Päpsten ausgesprochene Verurteilung des totalen Krieges (Vernichtung großer Städte oder

weiter Gebiete und ihrer Bevölkerung) bedingungslos zu eigen macht. Allerdings möchte es die »absolute Ächtung des Krieges« überhaupt herbeiführen. Wenn es auch »einer Regierung das Recht auf die sittlich erlaubte Verteidigung nicht absprechen« will, schließt es doch Waffen aus, die »unkontrollierbare Zerstörungen auslösen, daher die Grenze einer gerechten Verteidigung weit überschreiten«. Neue Akzente in der Frage von Krieg und Frieden setzt ein Dokument (veröffentlicht im »Osservatore Romano« am 3. 6. 1976), das der Vatikan durch seinen ständigen Beobachter bei der UNO allen Regierungsvertretern überreichen ließ. Darin wird der Rüstungswettlauf als Verletzung der Gerechtigkeit bezeichnet, weil ungeheure finanzielle Mittel aufgewendet werden, die den vom Hunger gepeinigten vielen hundert Millionen Menschen in Entwicklungsländern zustünden. Auch bei legitimer Verteidigung bestehe keine Berechtigung zum Gebrauch von Atomwaffen. (Tatsächlich geht die Atomwaffenrüstung unvermindert weiter.) Den ihr Militärbudget erhöhenden Entwicklungsländern solle die finanzielle Entwicklungshilfe entzogen werden. Große Hoffnungen setzt das Vatikanische Dokument auf die UNO, auf multilaterale Verträge und auf die öffentliche Meinung. Das größte Hindernis wird im gegenseitigen Mißtrauen gesehen, das die Ursache der Angst und des Rüstungswettlaufs sei. Für die Aktivierung der öffentlichen Meinung im Sinne der KSL fallen offenbar der Seelsorge und den Laienpastoralkräften Hauptaufgaben zu. Ein Weg wäre die starke Beteiligung an den bestehenden Organisationen zur Bekämpfung des Krieges und an den vom Gewissensantrieb getragenen Organisationen der Friedensbewegung.

Zum Schluß ist noch einmal auf die Entwicklungsländer zurückzukommen. Das Thema Entwicklungsländer ist nicht populär. Dies nicht nur deswegen, weil Opfer gefordert sind, sondern auch weil die bisher gebrachten Opfer ohne wesentlichen Erfolg geblieben sind. Die Distanz zwischen dem Prokopfeinkommen der Entwicklungsländer und dem der Industrieländer ist immer größer geworden. Es handelt sich um die äußerste Not von gering gerechnet einer Milliarde Menschen. Sie leiden Hunger. Das christliche Gewissen darf sich nicht blind und taub stellen. Der in der KSL gelegene Imperativ zur Entwicklungshilfe fordert ein in der Geschichte des Menschen nie erahntes Maß von Barmherzigkeit. Keineswegs ist nur an Almosen zu denken. Geboten ist die Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft. Welch eminente Aufgabe für den Priester und die

Laienpastoralkräfte vorliegt, mag daraus ersehen werden, daß *Thomas v. Aq.* (II-II, 30, 4 ad 2) von der Barmherzigkeit sagt, daß sie schlechthin der Inbegriff der christlichen Religion ist, soweit es sich um äußere Werke handelt, und daß sie unter allen Tugenden, die sich auf den Nächsten beziehen, die mächtigste (*potentissima*) ist; ihr übergeordnet sei nur die uns mit Gott verbindende Liebe; diese sei auch stärkstes Motiv zur Erfüllung der Forderungen der Barmherzigkeit.

Wenn dem so ist, dann kann kein Zweifel bestehen, daß der Priester und die Laienpastoralkräfte in breiten Schichten der öffentlichen Meinung das Verantwortungsbewußtsein für die Entwicklungshilfe wecken werden bis die Lösung gefunden wird, die die notleidenden Völker und auch die Industrieländer selbst rettet. Denn, sagt *Paul VI.* in seiner Entwicklungszyklika (*Populorum progressio* 30), die gegen die Menschenwürde verstoßende Ungerechtigkeit birgt die Versuchung zur Gewalt in sich. Er wendet sich (84) an die Staatsmänner, deren Aufgabe es sei, die Völker »vor allem zu notwendigen Abstrichen an Luxus und übermäßigem Aufwand zu veranlassen zur Förderung der Entwicklung und um den Frieden zu retten«. In der freiheitlichen Demokratie liegt aber gerade hier der kritische Punkt. Denn in dieser Demokratie steht die Regierung unter dem Druck der verschiedenen Großgruppen, ihre Erwartungen zu erfüllen. Diese Erwartungen zielen heute auf die Mehrung von Wohlfahrtswerten ab. Nur wenn die öffentliche Meinung der Industrieländer sich zur Verpflichtung gegenüber der dritten Welt bekennt, werden freiheitlich-demokratische Regierungen ihrerseits entscheidende Initiativen ergreifen können. Weil so viel von der Weckung moralischer Kräfte und daher von dem seelsorglichen Engagement abhängt, ist die Haltung der Priester und Pastoralkräfte ausschlaggebend dafür, ob die Kirche ihre einmalige historische Aufgabe in der gegenwärtigen Situation zu erfüllen vermag. Nicht nur wird sich das weltpolitische Schicksal der Entwicklungs- und Industrievölker daran entscheiden, sondern auch das der Kirche selbst: wie und wie rasch sie aus ihrer gegenwärtigen Krise herauskommt und die ganze Lebenskraft wieder gewinnt, wie schon öfter in Krisenzeiten.